Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65.

Düsseldorf, Freitag, den 22sten August 1823.

Nr. 221. Die Verifikation und Umschreibung der zu der neuern Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere und die Präklusiv-Frist zu deren Anmeldung betr. I. 8639.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassen-Quittungen ꝛc. gleich denen der übrigen vormals Westphälischen jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikations-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juni d. J. wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verifikation, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. Juli d. J., um das Verifikations-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifikations-Kommission, einen Präclusiv-Termin auf den 1. Dezember dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist, bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Annahme beauftragten Regierungs-Raths Schulz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staatspapiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1. Dezember d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden. Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verification derjenigen neuern Kriegsschulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde produzirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation eingereicht werden müßen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823. Finanz-Ministerium,
(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 222. Gesetz Sammlung. 14tes Stück.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält:

Nr. 814. Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungssachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juni 1823.

Nr. 815. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses- und Abfahrtsgeldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen. Vom 16. Juli 1823

Nr. 816. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1823., das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

Nr. 223. Verwaltung der Kapitalien der Gemeinden und öffentlichen Anstalten betr. I. 14449

Bei der Rentbarmachung der Kapitalien der Kirchen, Schulen, Armen- und anderer öffentlichen Anstalten, ferner bei der Loskündigung der Aktiv- und Passiv-Kapitalien derselben, wird nicht überall mit der nöthigen Umsicht verfahren, und nicht selten bleiben die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet.

Gleich bei dem Empfang eines solchen Kapitals muß die betreffende Verwaltung sich nach einer Gelegenheit zur Ausleihung desselben gegen gesetzliche Sicherheit umsehen. Weil aber manchmal diese Gelegenheit sich nicht sobald darbietet, auch die Untersuchung der Sicherheit mit Zeitaufwand verknüpft ist, so muß ein solches Kapital inzwischen unverzüglich bei der Bank deponirt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wird der Verwaltung ein Aktivkapital gekündigt, so muß schon die Zwischenzeit bis zur Ablage zur anderweiten Unterbringung des Kapitals benutzt, auch die Kündigung sofort der vorgesetzten Behörde angezeigt werden, um die Ermächtigung zur Empfangnahme am Erfallstermine zu erhalten. Die vorgesetzte Behörde muß dann die Rückzahlung, Einlegung in die Bank und Wiederausleihung kontroliren.

Die Gesuche um Genehmigung zur Löschung zurückgezahlter Kapitalien im Hypothekenbuche, welche bei uns eingehen, sind selten in gehöriger Form abgefaßt, und werden uns häufig unmittelbar, anstatt durch die vorgeordneten Mittelbehörden eingereicht.

Das hierunten abgedruckte Formular ist künftig bei derartigen Bescheinigungen: daß eine Hypothek gelöscht werden könne, zu benutzen.

Die Landräthe, Bürgermeister und die Verwaltungen der Kirchen, Schulen und milder Stiftungen haben vorstehende Bestimmungen zu beachten.

Düsseldorf, den 12. August 1823.

(Stempelfrei.) Formular.

Unterzeichnete (Namen und Eigenschaften der Mitglieder der Verwaltung) bescheinigen hiedurch, daß N. N. (Name des Schuldners) das auf der Hypothekenkammer zu (Düsseldorf) Band . . . . Nr. . . . . eingetragene Kapital von Thlr. Sgr., welches benannter Schuldner der (Namen derjenigen Anstalt oder Kasse, zu deren Vortheil die Eintragung geschehen ist) verschuldete, an den dermaligen Empfänger (Namen desselben) mit den Zinsen zurückbezahlt hat; weßhalb die Löschung im Hypothekenbuche geschehen kann.

(Ort, Tag und Jahr der Ausstellung und Unterschriften.)

Nr. 224. Verlorner Gewerbschein.

Dem aus Hersbach im Nassauischen gebürtigen Kilian Montag, Knecht des Erdengeschirrhändlers Thour zu Hamm, ist am 21. v. M. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr bei dem Orte Hubelrath der für ihn unter dem 16. April d. J. hierselbst ausgestellte mit seinem Signalement versehene Gewerbschein zum Hausirhandel mit Erden- und Steinwaaren abhanden gekommen.

Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und dieser Gewerbschein hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. August 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 225.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Juli 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf	Rtl	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf
1	Düsseldorf	2	3	—	1	28	—	1	19	11	1	14	4	—	12	9	3	—	—	3	20	—	1	25	10	1	1	4
2	Elberfeld	2	7	6	2	6	2	1	22	8	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5
3	Essen	2	4	7	2	3	5	1	16	2	1	10	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	4	7	1	6	11
4	Solingen	2	5	9	2	—	6	1	26	6	1	2	—	—	20	—	1	20	6	2	1	4	2	—	—	—	26	6
5	Crefeld	1	27	5	1	27	6	1	14	7	1	11	6	—	24	7	3	29	6	4	10	—	1	27	5	—	29	4
6	Neuß	2	1	7	1	25	9	1	16	2	1	8	6	—	—	—	3	—	2	3	17	4	—	—	—	—	23	1
7	Dinslacken	2	3	6	2	3	6	1	15	—	1	10	—	—	11	6	2	9	—	2	15	—	1	20	—	1	10	—
8	Emmerich	2	4	7	1	29	3	1	15	1	1	16	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	9
9	Rees	1	24	—	1	24	—	1	15	5	1	9	—	—	11	6	—	—	—	3	11	3	—	—	—	1	—	4
10	Wesel	1	28	1	1	25	1	1	16	1	1	9	10	—	16	—	3	29	—	4	13	—	2	1	7	1	—	4
11	Cleve	2	—	2	1	22	4	1	13	10	1	14	4	—	15	5	3	25	5	4	18	5	—	—	—	1	2	11
12	Geldern	1	28	2	1	23	3	1	12	9	1	8	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9
13	Goch	2	1	9	1	21	9	1	10	8	1	7	5	—	14	7	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	26	7
14	Kempen	1	24	2	1	20	9	1	10	7	1	10	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
15	Rheinberg	1	24	6	1	25	3	1	12	3	1	11	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10
	Durchschnittspreise	2	—	7	1	27	1	1	15	10	1	10	4	—	15	6	3	3	4	3	17	4	1	24	3	1	1	4

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Juli 1825.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine-Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	26	6	7	29	11	7	8	1	11	3	1	3	5	2	8	3	1	5	4	—	—
2	Elberfeld	1	—	4	10	13	10	7	—	1	7	2	8	1	8	2	8	3	1	4	8	6	6
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	—	—	—	—
4	Solingen	—	25	—	12	—	—	7	—	2	—	2	4	2	—	2	6	4	6	4	—	—	—
5	Crefeld	—	25	4	6	24	2	5	6	1	11	2	3	1	6	1	8	2	3	4	1	4	10
6	Neuß	—	22	9	5	16	1	5	5	1	11	2	4	1	6	2	4	2	8	4	8	—	—
7	Dinslacken	—	23	—	5	11	6	6	4	1	6	2	—	1	2	2	—	2	10	4	—	5	8
8	Emmerich	—	25	5	9	9	6	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	4	—
9	Rees	—	17	8	5	8	3	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	3	4	5	—
10	Wesel	—	23	9	6	21	7	7	—	1	3	2	5	2	—	2	3	2	10	4	—	5	—
11	Cleve	—	23	6	5	7	—	7	—	1	9	2	6	2	6	2	8	4	4	3	8	6	8
12	Geldern	—	21	10	—	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	6	5	—
13	Goch	—	25	5	5	16	—	5	—	1	2	1	11	1	2	1	7	2	9	3	10	4	7
14	Kempen	—	17	3	6	4	7	4	8	1	10	2	3	1	7	—	—	2	5	3	8	4	9
15	Rheinberg	—	26	—	6	—	—	6	—	1	4	2	—	1	6	1	8	2	6	5	—	5	—
16	Durchschnittspreise	—	21	7	6	29	7	6	4	1	7	2	3	1	9	2	2	3	1	4	3	5	2

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zeugenverhör Behufs Abwesenheits-Erklärung des Kasp. Hermanns aus Muffendorf.

In Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. April 1822., auf den Antrag des Heinrich Hermanns Ackersmann wohnhaft zu Eckendorf, Jacob Hermanns, Taglöhner wohnhaft zu Dottendorf, und Michael Hermans Taglöhner wohnhaft zu Lengsdorf, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des früher zu Muffendorf wohnenden Caspar Hermanns Bruder der Provocanten, ein förmliches Zeugenverhör kontradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet und zu dessen Abhaltung der Geheime Regierungs- und Landgerichts-Rath Bergmann zu Bonn committirt worden ist.

Mehrgedachter Caspar Hermanns ging im Jahr 1812. in französische Militair-Dienste und wurde dem 94sten Linien-Infanterie-Regiment einverleibt; seitdem hat derselbe keine Nachricht mehr von sich gegeben, und nach den Aussagen einiger zurückgekommenen Soldaten, soll er in der Schlacht bei Leipzig schwer verwundet worden seyn.

Die auf diplomatischem Wege statt gehabten Nachforschungen über das Schicksal des ꝛc. Hermanns haben ergeben, daß derselbe am 12. November 1812. bei dem 94sten Linien-Regimente eingetreten ist, am 2. März 1813. dem 22sten Linien-Regimente einverleibt wurde, und am 28sten Oktober nemlichen Jahres zurückgeblieben ist, darauf auch am 2ten November desselben Jahres aus der Militair-Kontrolle gestrichen wurde, daß aber dessen ungeachtet in dem Büreau des Königl. französischen Kriegs-Ministerii sich kein auf ihn passender Todtenschein befindet. Alle und Jede, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Caspar Hermanns vielleicht Auskunft zu geben im Stande sind, werden daher ersucht, solche ohne Verzug hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 30. Juli 1823. Der General-Prokurator: Bölling.

Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen.

Die Vorschriften der über die Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen erlassenen Bekanntmachung vom 15. November v. J. sind nicht überall genau befolgt, und zuweilen Sendungen, die bloß das Privat-Interesse der Parteien zum Gegenstande hatten, mit portofreier Rubrik eingegangen.

Die Spezial-Commissionen werden daher erinnert, die Bestimmungen gedachter Bekanntmachung genau zu beachten, und insbesondere auf der Adresse der per Post abzusendenden Schreiben die Expeditions-Nummer nicht fehlen zu lassen.

Münster, den 31. July 1823. General-Commission, Brockmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle diejenigen, welche in dem bevorstehenden Termine (1. Oktober) der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin beizutreten gesonnen sind, und dieses durch mich besorgen lassen wollen, lade ich hiemit ein, mir wo möglich bis zum 1. September d. J. sämmtliche vorgeschriebene Atteste, als: den Taufschein des Aufzunehmenden, und derjenigen, welcher er eine Pension nach seinem Tode versichern will, den Kopulationsschein, und das ärztliche Gesundheitsattest, dann aber auch die Eintrittsgelder, entweder baar, oder (bei Beamten) in Wechsel, nebst dem ersten halbjährigen Beitrag und den etwaigen Retardat- oder Wechselzinsen einzusenden. Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Ferner können auch durch mich die Pensionen der Wittwen bezogen werden, so wie ich die an mich von den Interessenten abzugebenden halbjährigen Beiträge 2c. ebenfalls besorgen werde.

Bei dieser Veranlassung benachrichtige ich die Beitragspflichtigen, daß gemäß einer Bekanntmachung der General-Direktion der Anstalt, von nun an und bis auf weitere Bestimmung, wegen dem gestiegenen Werth des Goldes gegen Courant, die Zahlungen in letzterm statt bisher mit 10 Prozent, mit 15 Prozent Aufgeld zu berichtigen sind. Elberfeld, den 2. August 1823.

Der Oberbürgermeister,
Kommissarius der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:
Brüning.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 31. July auf den 1. August d. J. ist bei dem Ackerwirthe und Krämer Peter Tillmann zu Damm, Bürgermeisterei Bedburdyck ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden. Diebstahl zu Damm.

Indem ich das Verzeichniß der gestohlenen Effekten nachstehend folgen lasse, und vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden der von diesen oder dem Thäter Kenntniß erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) drei blaue leinene Fuhrmannskittel, zwei von feinem Schmaltuch und einer von breit Flechsentuch; 2) ein schwarz seidener Manns-Halstuch, mit drei rothen Saumstreifen; 3) ein gedrucktes flechsenes leinenes Kopftuch von anderthalb Ellen mit blauem Grund; auf einer Seite mit weißen Pünktchen, auf der andern Seite weiß geblümt; der Saum mit einem weißen Streifen, an beiden Seiten

mit einem geschlängelten weißen Blümchen eingefaßt, versehen; 4) ein siamoisen Kinderkleidchen mit blauen und aschgrauen Streifen; 5) zwei blaue Kinderschürzchen von feinem Schmaltuch; 6) ein altes kattunenes Halstuch mit grünem Grund und weißen Blümchen; 7) eine blaue Mannsschürze von sogenannten Kleinwirkentuch; 8) ein großer gelb kupferner Kaffeekessel, von circa 2½ Maaß Inhalt; 9) zehn zinnerne Eßlöffel; 10) zehn eiserne Gabeln, wovon eine mit schwarzen hölzernen, drei mit weißen flachen und die übrigen mit braunen knöchernen Stielen versehen waren; 11) fünf Tafelmesser mit braunen knöchernen Stielen; 12) ein zinnernes Salzfaß; und 13) ein klein wirkenes Tischtuch.

Steckbrief gegen Joh. Peter Maaß.

Der nachstehend signalisirte Johann Peter Maaß, welcher sich am 18. v. M. unter den falschen Namen, bald van Lee, bald van Heel, bald Lauterborn, bald aus Coblenz, bald aus Trier gebürtig, und vorgebend, bald als Kaufmann, bald als Schiffer mit Wein und Schiefern zu handeln, zu Wesel herumgetrieben, und mehrere Betrügereien verübt und versucht, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, und soll nach Holland entkommen seyn.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei sich führenden Effecten hierhin abzuliefern.

Wir bemerken noch, daß der Maaß nach allen Umständen, dieselbe Person ist, welche der Untersuchungs-Richter, Herr Delius zu Trier, mittelst Steckbriefs vom 18. vorigen Monats, zufolge der Düsseldorfer Regierungs-Amtsblätter Nro. 69. pag. 388. unter den Namen van Haehl und Rentenbach, ebenfalls verfolgt. Werden, den 11. August 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Namen Johann Peter Maaß; Geburtsort Coberen bei Koblenz; Alter circa 22 Jahr; Größe 5 Fuß und circa 5 Zoll; Haare blond; Stirn länglich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. — Besondere Kennzeichen: am rechten Arm ein Herz mit I. M. roth eingeätzet; etwas entzündete Augenlieder; äußeres Benehmen: sehr gewandt.

Kleidung: schwarzer runder hoher feiner Filzhut; schwarz seidenes Halstuch, bläulich seidene Weste, grüntuchener Oberrock mit einer Reihe übersponnener Knöpfe, lange über die Stiefeln gehende Bein-Kleidern von falben Kasimir, Halbstiefeln und trug an beiden Händen goldene Fingerringe.

(Hierbei eine Beilage, die Uebersicht rc. der Feuer-Versicherungs-Beiträge für 1822. enthaltend.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf